

Reservierungsmechanismus für Netzanschlusskapazitäten verbessern

Problem | Der Gesetzentwurf zum Netzanschlusspaket sieht in § 17f EnWG-E richtigerweise die Einführung eines Reservierungsmechanismus für Netzanschlusskapazitäten ab 135 Kilowatt vor, um das nicht mehr zeitgemäße Prinzip der bloßen Antragsreihenfolge abzulösen. Es zeigt sich jedoch, dass die geplante Regelung den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen einen **zu weiten Ermessensspielraum bei der Definition eigener Reservierungsprozesse, Fristen und Projektfortschrittsnachweise** einräumt. Die Bundesnetzagentur verfügt nach eigener Aussage institutionell nicht über die erforderlichen Prüfkapazitäten, um diese Vielzahl an potenziell stark abweichenden Vorgaben der Netzbetreiber vollumfänglich und zeitgerecht zu bewerten.

Auswirkung | Dieser weite Gestaltungsspielraum birgt die **Gefahr einer erheblichen Fragmentierung der Prozesse auf Verteilnetzebene**. Es ist absehbar, dass Projektierer mit einem Flickenteppich an unterschiedlichen Vorgaben konfrontiert werden, was den bürokratischen Aufwand erhöht anstatt ihn zu verringern. Zugleich besteht das Risiko, dass knappe Netzanschlusskapazitäten weiterhin durch spekulative oder nicht realisierungsreife Vorhaben blockiert werden, wenn einzelne Netzbetreiber unzureichende Leitplanken für die Reservierung setzen. Eine uneinheitliche Ausgestaltung von Reservierungsgebühren könnte zudem unbeabsichtigte Markteintrittsbarrieren für kleinere Akteure schaffen. Im Ergebnis würde dies den zügigen und kosteneffizienten Ausbau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen sowie Speichern bremsen.

Lösungsvorschlag

Um einen effizienten und transparenten Reservierungsprozess zu gewährleisten, empfiehlt sich eine **Präzisierung des § 17f EnWG**. Folgende Anpassungen im Energierecht wären sinnvoll:

- **Bundeseinheitliche Leitplanken (§ 17f EnWG):** Wir raten dazu, gesetzlich verbindliche und einheitliche Vorgaben für den Grundprozess, die Reservierungsabschnitte und die Nachweise des Projektfortschritts zu definieren, anstatt diese der individuellen Ausgestaltung der Netzbetreiber zu überlassen. Auch die [Energiewende-Digitalisierungs-Allianz](#) empfiehlt eine konsequente Standardisierung bei der Prüfung von Netzanschlussbegehren (dort [Vorschlag 9](#)).
- **Transparenzpflicht und Branchenkontrolle (§ 17f EnWG):** Im §17f sollte die Einführung einer gesetzlichen Pflicht für alle Verteilnetzbetreiber, ihre jeweiligen Reservierungsprozesse zentral auf einer gemeinsamen Plattform zu veröffentlichen ergänzt werden, zeitgleich zur Übermittlung an die Bundesnetzagentur. Dies stärkt Transparenz und ermöglicht eine öffentliche Prüfung durch die Branche, wodurch die Regulierungsbehörde bei der Evaluierung effektiv entlastet wird.

- **Reservierungskautions statt Gebühr (§ 17f Abs. 2 EnWG):** Die von den Netzbetreibern zu erhebende **Zahlung als Reservierungskautions auszugestalten**. Diese sollte bei tatsächlicher Realisierung des Projekts mit den Anschlusskosten verrechnet werden, um spekulative Anfragen abzuwehren, ohne ernsthafte Vorhaben finanziell unverhältnismäßig zu belasten (z.B. ~~Entgelt~~**Kautions** für die Reservierung von Netzanschlusskapazität).
- **Ausweitung des Anwendungsbereichs:** Es wäre ratsam, den Reservierungsmechanismus auch auf die Hochspannungsebene auszudehnen, um großen Erzeugungs- und Speichieranlagen verlässliche Planungsgrundlagen zu bieten. Ebenso empfiehlt es sich, für Anlagen unter 135 Kilowatt eine optionale, bürokratiearme Reservierungsmöglichkeit zu schaffen (sowie Regelungen für die flexible Netznutzung in EEG, vgl. [bne-Vorschlag](#)).
- **Planungssicherheit für den Netzzugang (§ 8a EEG / § 17 Abs. 2b EnWG):** Wir raten dazu, das rechtliche Verhältnis zwischen der Kapazitätsreservierung und dem späteren Abschluss von Flexible Netzanschlussvereinbarungen im Gesetz eindeutig zu klären, um die Investitionssicherheit für Anlagenbetreiber ab dem Zeitpunkt der Standortwahl zu gewährleisten.

Details und Hintergrund (bne-Stellungnahmen, Direktlinks)

- [Leitplanken für Reservierungs- und Freigabeprozesse \(§ 17f EnWG\)](#) / (Seite 23)
- [Netzanschlussvorrang bei Co-Location \(§ 17 Abs. 2a EnWG\)](#) / (Seite 20)
- [Kritik an Ermessensspielräumen, Priorisierungskriterien \(§ 17b EnWG\)](#) / (Seite 21)
- [Detailregelungen: Verbindliche Bearbeitungsfristen und Vollständigkeitsbestätigungen \(§ 17d EnWG\)](#) / (Seite 22)
- [Gesetzliche Verankerung flexibler Netzanschlussvereinbarungen, EEG](#) (Seite 32)
- [Regelbasierte Kapazitätsweitergabe bei flexiblen Überbauungen \(§ 8a EEG\)](#) / (Seite 34)
- [Pauschalierter Ausgleichsanspruch bei Fristverletzungen der Netzbetreiber \(§ 8b/c EEG\)](#) / (Seite 35).
- Auch empfehlen wir die Umsetzung der Vorschläge aus dem Rechtsgutachten der [Energiewende-Digitalisierungs-Allianz](#). Dies betrifft die [Vorschläge 8 – 10](#), die durch bundeseinheitliche Vorgaben und standardisierte Formate (§§ 17c–17e EnWG-E) den Ermessensspielraum der Netzbetreiber konsequent einschränken und Prozesse vereinheitlichen, sowie die Pauschalierung des Ausgleichsanspruch bei Fristverletzungen ([Vorschlag 14](#)).